

Kopien an: Abteilung für Politische Angelegenheiten EPD
 z.H. von Herrn Fürsprech P. Nussbaumer, Finanz- und Wirtschaftsdienst
 Eidg. Amt für Energiewirtschaft, z.H. von Herrn Dir. Dr. H.R. Siegrist, Bern
 Kraftwerk Laufenburg, z.H. von Herrn Dir. Hochreutiner
 HH: Mi, Bi

Bern, den 28. November 1968

T e l e x Nr. 29 (ch)

BRD, 890.0, Energie

Ambasuisse

K ö l n

Von Handel für Botschaftsrat Sigg.

Auf Wunsch des Amtes für Energiewirtschaft sowie der Schweizerischen Vereinigung der Grenzkraftwerke am Rhein ersuchen wir Sie dringend, beim Auswärtigen Amt und parallel dazu beim Schweizer Referat des Bundeswirtschaftsministeriums vorstellig zu werden zwecks Freistellung der in der Schweiz bzw. in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten Energie der Grenzkraftwerke am Rhein, nämlich Rheinfelden, Ryburg-Schwörstadt, Stein-Säckingen, Laufenburg, Abbruck-Dogern, Reckingen, Eglisau und Rheinau von § 1 und 2 des künftigen deutschen Gesetzes über umsatzsteuerliche Massnahmen zur wirtschaftlichen Absicherung. Nach unserer Auffassung, die Sie der deutschen Seite zur Kenntnis bringen können, sollte es genügen, dass die von uns beantragte Regelung durch eine entsprechende sinn-gemässe Auslegung dessen, was nach den erwähnten Gesetzesbestimmungen als Einfuhr- oder Ausfuhrlieferung anzusehen ist, sichergestellt wird. Nötigenfalls wird schweizerischerseits jedoch der Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift beantragt.

Zur Begründung ist vor allem darauf hinzuweisen, dass dem Sonderstatut der Grenzkraftwerke am Rhein im Laufe der 50iger Jahre auf Wunsch der Schweiz durch entsprechende Vereinbarungen vollumfänglich Rechnung getragen worden ist. Wir verweisen auf die schweizerisch-deutsche Vereinbarung über den Schuldendienst der Grenzkraftwerke am Rhein vom 11. Juli 1953 sowie auf das Protokoll über den Transfer der gegenseitigen Zahlungen der Grenzkraftwerke am Rhein vom 10. November 1953, Anlage 3 zum Zahlungsabkommen vom gleichen Tage. Darin ist im Ingress jeweils ausdrücklich die Formel erwähnt worden "um den besonderen wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Grenzkraftwerke am Rhein Rechnung zu tragen".

Wir glauben uns schweizerischerseits ermächtigt, auch im Zusammenhang mit dem erwähnten neuen Gesetz zu verlangen, dass diesem Sonderstatut der Grenzkraftwerke deutscherseits Rechnung getragen wird.

Was die in der Schweiz bzw. in der Bundesrepublik Deutschland beheimatete Energie anbelangt, so verhält sich die Situation im einzelnen so, wie es z.B. in Artikel 17 der deutschen Verleihung für Reckingen vom 9. Oktober 1929 bestimmt ist. Es heisst dort:

"1 Die von dem Unternehmer nutzbar gemachte Wasserkraft des Rheines, und zwar die ständige und die unständige, wird derart verteilt, dass je die Hälfte auf das badische und auf das schweizerische Staatsgebiet entfällt.

2 Der Anteil des Kantons Zürich an der schweizerischen Hälfte beträgt 37,5 %, derjenige des Kantons Aargau 62,5 %."

Diese Formulierung besagt, dass die in der Schweiz beheimatete Energie von Reckingen auf Grund der Konzession nicht der deutschen sondern der schweizerischen Staatshoheit unterstellt ist und dass es bei der Freigabe bzw. Zurverfügungstellung an den schweizerischen Partner von Reckingen gar nicht um eine deutsche Ausfuhr handelt. Genau so verhält es sich auch umgekehrt: für die Zurverfügungstellung der in der Bundesrepublik Deutschland beheimateten Energie von Ryburg-Schwörstadt bedarf es deshalb schweizerischerseits keiner Ausfuhrbewilligung der schweizerischen Behörden wie für die eigentlichen schweizerischen Stromexporte nach Deutschland.

Wir sind uns schweizerischerseits völlig bewusst, dass wir mit unserer Demarche wohl kaum die Verabschiedung des betreffenden Gesetzes durch den Bundestag aufhalten oder beeinflussen können, es sei denn, dass auch auf Grund von Einwendungen der deutschen Wirtschaftskreise sich die parlamentarische Verhandlung des Gesetzes verzögert oder kompliziert. Es liegt uns aber daran, doch sofort parallel zur Verabschiedung und noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes unseren Standpunkt der deutschen Seite bekanntzugeben. Wir danken Ihnen hiefür zum voraus bestens.

Politisches

sig. Marti